

Nummer: 2021/0050

Publikationsdatum: 27.01.2021, Ausgabe 4/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 12**

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Entflechtung des Velo- und Fussverkehrs folgende Verkehrsvorschriften:

### **Winterthurerstrasse Fussweg**

Als Fussweg wird bezeichnet:  
der baulich abgetrennte Weg entlang dem nordwestlichen Fahrbahnrand  
von der Roswiesenstrasse bis zur Liegenschaft Nr. 563 (inkl.),  
von der Strasse Heerenwiesen bis zur Liegenschaft Nr. 537 (inkl.),  
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Gemeinsamer Rad-/Fussweg**

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:  
der baulich abgetrennte Weg entlang dem nordwestlichen Fahrbahnrand von der  
Liegenschaft Nr. 563 (inkl.) bis zur Strasse Heerenwiesen, gemäss örtlicher Signalisation  
und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan